



Amtliche Bekanntmachungen

Am Donnerstag, 11. Dezember 2008 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses die 35. Sitzung / 7. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beantwortung von schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
- 3. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
- 4. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen/ Eilentscheidungen**
- 5. Mittelbereitstellung**
- 6. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Eigenbetriebes Abwasseranlagen vom 02.12.2008**
 - 6.1 Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasser 2007
 - 6.2 Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 des Eigenbetriebes Abwasseranlagen
 - 6.3 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich
- 7. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 02.12.2008**
 - 7.1 Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teilbereich I, Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Stadtteil Grevenbroich-Kapellen –
hier: Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2(1) i.V. mit 1 (8) und 13 BauGB
 - 7.2 Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teilbereich I, Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Stadtteil Grevenbroich-Kapellen - (städtebaulicher Vertrag)
hier: Beschluss und Unterzeichnung des Durchführungsvertrages
 - 7.3 Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teilbereich I, Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Stadtteil Grevenbroich-Kapellen –
hier:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragene Anregungen
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. §§ 4 (1, 2) bzw. 2 (2) BauGB vorgetragene Anregungen
 - c) Beratung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vorgetragene Anregungen
 - d) Satzungsbeschluss gem. § 10 iVm § 1 (8) BauGB
 - 7.4 Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 1 – Stadtteil Neukirchen-
hier:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragene Anregungen
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. §§ 4 (1, 2) bzw. 2 (2) BauGB vorgetragene Anregungen
 - c) Beratung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vorgetragene Anregungen
 - d) Aufhebungsbeschluss gem. § 10 iVm § 1 (8) BauGB

7.5 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 29 n "Gewerbegebiet Wevelinghoven" - Stadtteil Wevelinghoven –
hier: Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1) i.V.m. 1 (8) BauGB

8. Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen

9. Anfragen von Ratsmitgliedern

10. Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

11. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

12. Beantwortung von schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern

13. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern

14. Auftragsvergaben / Auftragserhöhungen

15. Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft

16. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Bäderausschusses vom 25.11.2008

17. Planungsangelegenheiten

18. Personalangelegenheiten

19. Niederschlagung / Stundung / Erlass

20. Grundstücksangelegenheiten

21. Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen

22. Anfragen von Ratsmitgliedern

23. Mitteilungen des Bürgermeisters

Grevenbroich, den 2.12.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Berichtigung:

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NW S. 728 /SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Grevenbroich **am 30.10.2008** folgende Satzung beschlossen:

nicht wie in der Veröffentlichung am 20.11.2008

.....hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 31.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

Entwurf der Haushaltssatzung

Gemäß § 9 NKF Einführungsgesetz NW -NKFEF NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NW. S. 644) i.V.m. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 20. September 2007, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Grevenbroich für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen an vierzehn Tagen bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Fachbereich Finanzmanagement (FB 20), Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 346, während der Dienststunden am 05.12.2008 und vom 08.12.2008 bis zum 19.12.2008 sowie am 05.01.2009 bis zum 07.01.2009 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Dienststunden sind:

montags - mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung – 05.12.2008 bis einschließlich 07.01.2009 - Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Grevenbroich - FB 20 - Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, einzulegen.

Über die Einwendungen, die gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grevenbroich, den 27.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 28.11.2008 zur 20. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie durch weitere Gesetze und Verordnungen vom 11.12.2007 (GV.NW. S. 8) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs.1 bis 4) jährlich **1,82 Euro**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 28.11.2008 zur 20. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2007, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 28.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 28.11.2008 zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie durch weitere Gesetze und Verordnungen vom 11.12.2007 (GV.NW. S. 8) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr ist in einen gefäßbezogenen Gebührenanteil und einen zusätzlichen entleerungsbezogenen Gebührenanteil aufgeteilt. Die Höhe des gefäßbezogenen Gebührenanteils richtet sich nach der Zahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter. Die Höhe des entleerungsbezogenen Gebührenanteils richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen.

Die Gebührenanteile werden wie folgt festgesetzt:

a) Der gefäßbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	120 Liter Gefäß	206,64 Euro / pro Jahr
für ein	240 Liter Gefäß	380,76 Euro / pro Jahr
für ein	770 Liter Gefäß	1.257,36 Euro / pro Jahr
für ein	1.100 Liter Gefäß	1.722,84 Euro / pro Jahr
für ein	5.000 Liter Gefäß	7.660,32 Euro / pro Jahr

b) Der entleerungsbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei 52 möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein	120 Liter Gefäß	1,59 Euro / pro Entleerung
für ein	240 Liter Gefäß	2,79 Euro / pro Entleerung
für ein	770 Liter Gefäß	10,27 Euro / pro Entleerung
für ein	1.100 Liter Gefäß	13,57 Euro / pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Gefäß	63,32 Euro / pro Entleerung

c) Bei den 120 Liter-Gefäßen wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für 21 Entleerungen und bei den 240 Liter-Gefäßen für 28 Entleerungen erhoben. Bei den übrigen Gefäßgrößen wird die entleerungsbezogene Gebühr für 52 Entleerungen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 28.11.2008 zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 28.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 „Deutsch-Ritter-Allee“ – Stadtteil Neu-Elfgen –

hier: erneute Auslegung gem. §§ 4a (3), 3 (2), 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), i.V.m. § 3 (2) und § 13a BauGB die erneute Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 „Deutsch-Ritter-Allee“ beschlossen.

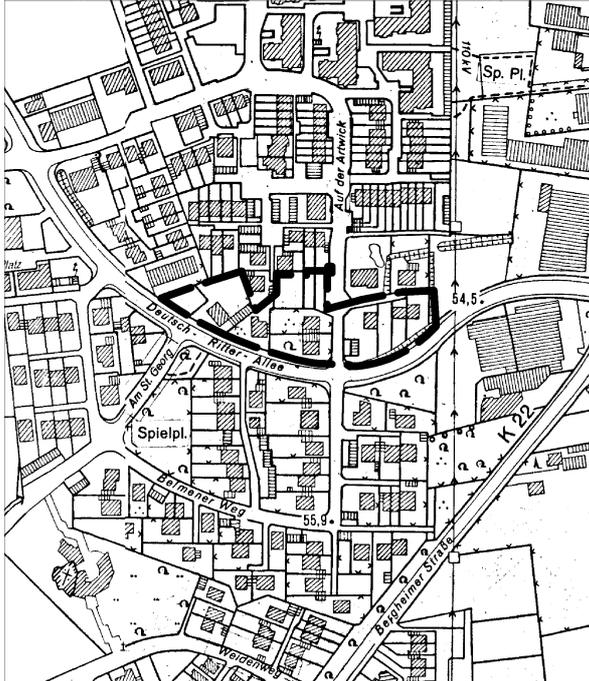
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neu-Elfgen

BPlan-Änd.-Nr.: 5. Änd. G 36

Bezeichnung: „Deutsch-Ritter-Allee“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 12.12.2008 bis einschließlich 21.01.2009 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 22.12.2008 bis einschließlich 02.01.2009 - keine Auslegung -

erneut öffentlich aus.

Da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, entfällt gem. § 13a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 28.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.:

- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 34 „Alte Hauptschule Gindorf“ – Stadtteil Gindorf –**
- b) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 46 „Wohngebiet Langwadener Straße“ – Stadtteil Wevelinghoven –**

hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 den Bebauungsplan Nr. Gu 34 „Alte Hauptschule Gindorf“ als Satzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 den Bebauungsplan Nr. W 46 „Wohngebiet Langwadener Straße“ als Satzung beschlossen.

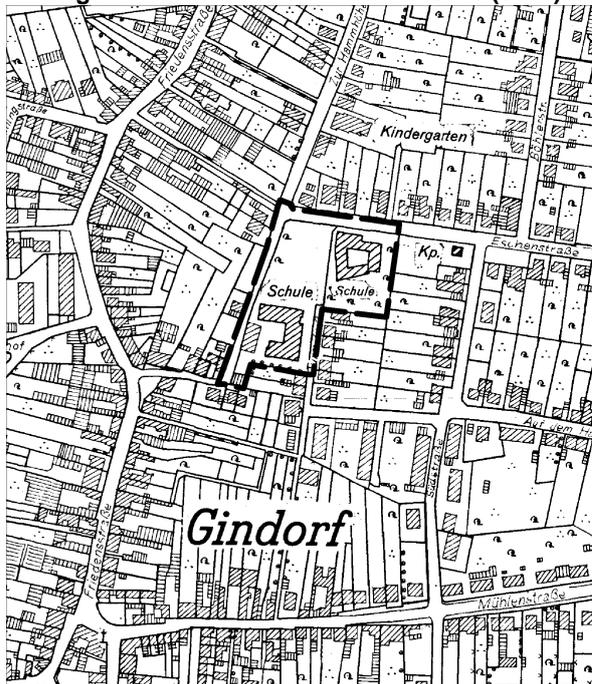
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Gindorf

BPlan-Nr.: Gu 34

Bezeichnung: „Alte Hauptschule Gindorf“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

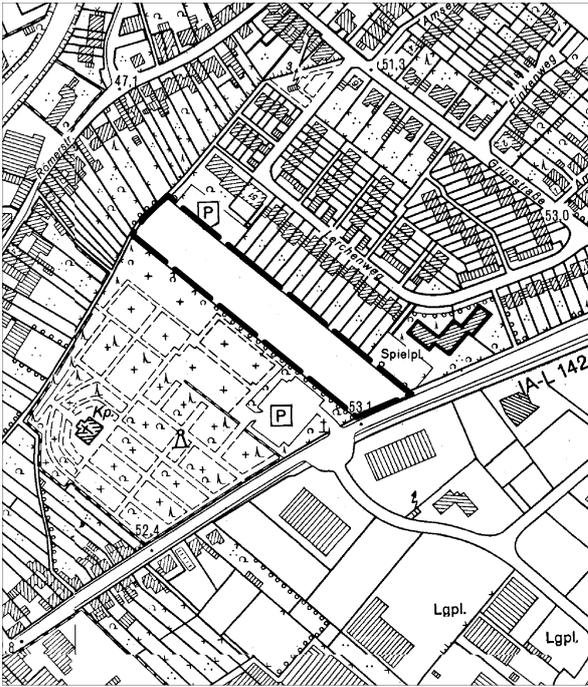


Stadtteil: Wevelinghoven

BPlan-Nr.: W 46

Bezeichnung: „Wohngebiet Langwadener Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Bebauungsplan Nr. Gu 34 und der Bebauungsplan Nr. W 46 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. Gu 34 und der Bebauungsplan Nr. W 46 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. Gu 34 und der Bebauungsplan Nr. W 46 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 28.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.:

- a) **Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 113 „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“ – Stadtteil Stadtmitte**
- b) **Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße“ – Stadtteil Stadtmitte –**

hier: Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.11.2008 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 113 „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“ beschlossen.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.11.2008 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch die Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 115 „Rheydter Straße“ beschlossen.

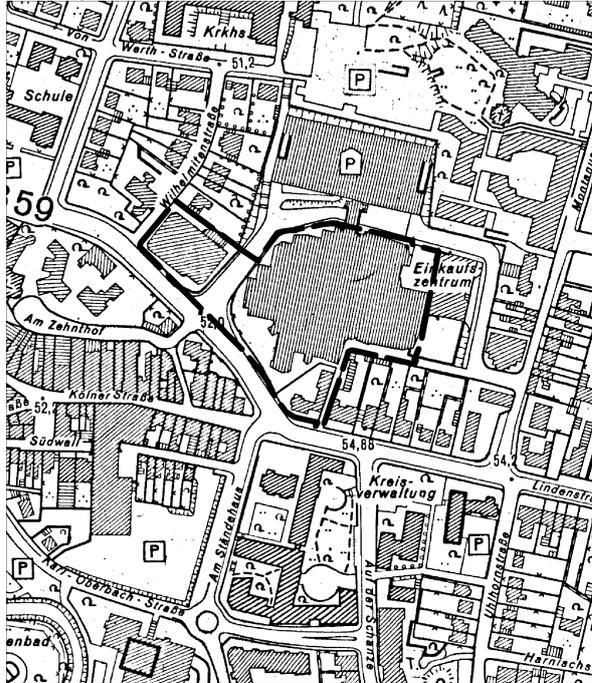
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. G 113

Bezeichnung: „Erweiterung Geschäftsbereich Stadtmitte“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

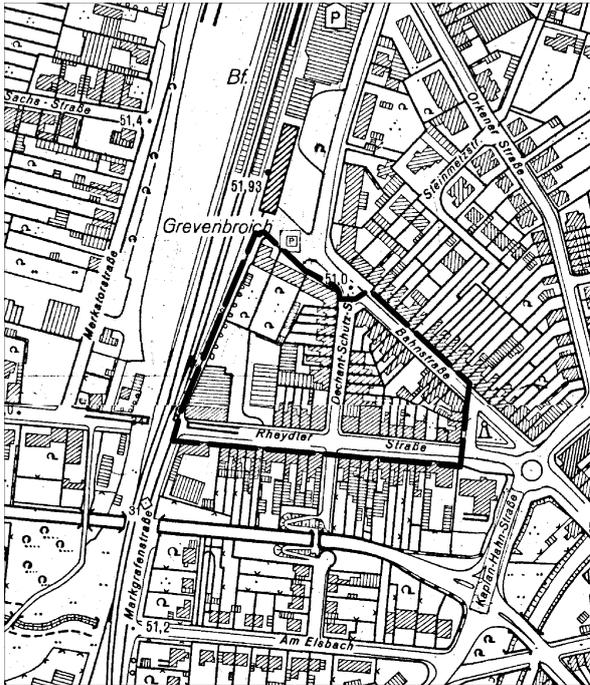


Stadtteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. G 115

Bezeichnung: „Rheydter Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Entwürfe der o.g. Bebauungsplanänderungen liegen gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB einschließlich Entwurfsbegründungen in der Zeit vom 12.12.2008 bis einschließlich 21.01.2009 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

mit Ausnahme vom 22.12.2008 bis einschließlich 02.01.2009 - keine Auslegung -

öffentlich aus.

Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 (3) BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 28.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verlagerung Schützenplatz“
- Stadtteil Kapellen -**

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verlagerung Schützenplatz“.

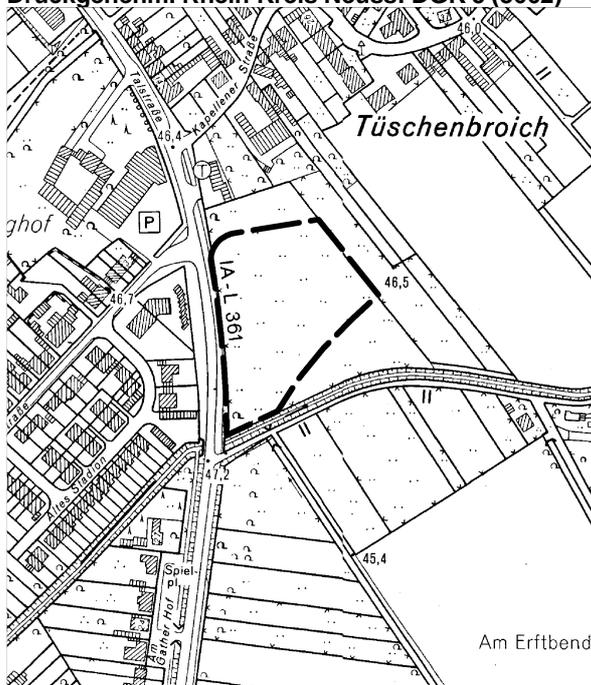
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen

FNP-Änd.-Nr.: 9.

Bezeichnung: „Verlagerung Schützenplatz“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i. V. mit § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 08.12.2008 bis einschließlich 12.12.2008 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 28.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.:

a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 30 „Stövergasse“ – Stadtteil Kapellen –**

b) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 31 „Am Tolles“ – Stadtteil Kapellen –**

hier:

1) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

2) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Zu 1a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 30 „Stövergasse“.

Zu 1b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 31 „Am Tolles“.

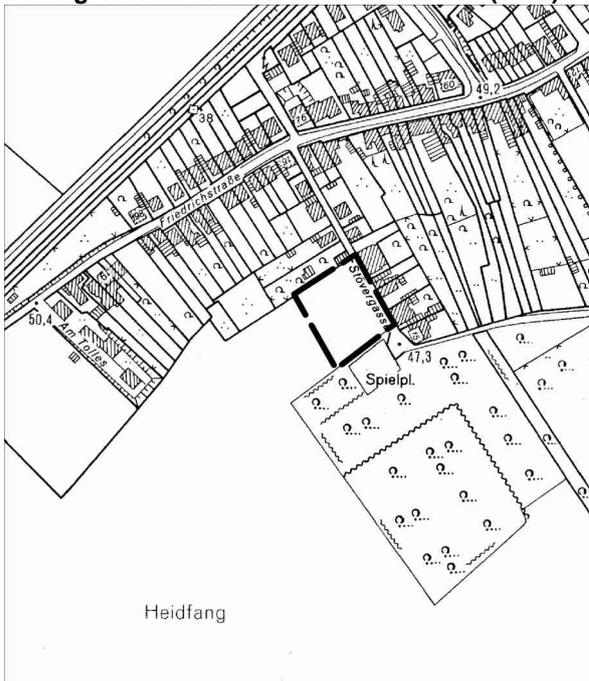
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen

BPlan-Nr.: K 30

Bezeichnung: „Stövergasse“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

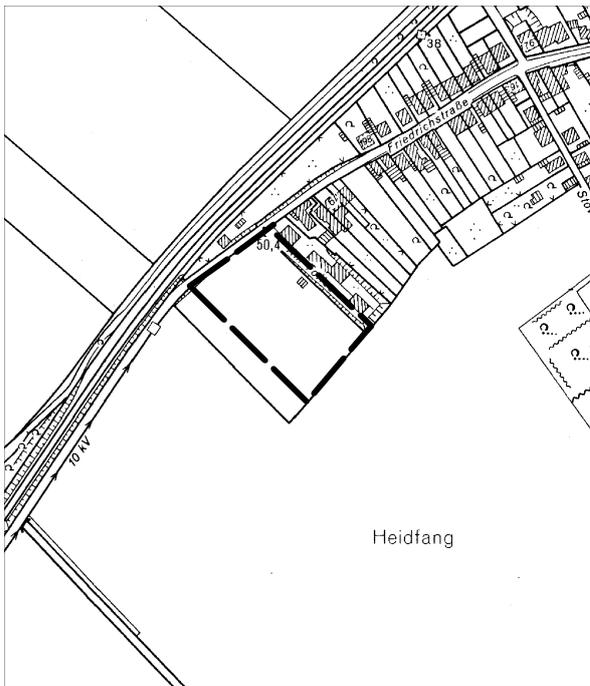


Stadtteil: Kapellen

BPlan-Nr.: K 31

Bezeichnung: „Am Tolles“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu 2)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 27.11.2008 den Bebauungsplan Nr. K 30 „Stövergasse“ sowie den Bebauungsplan Nr. K 31 „Am Tolles“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. K 30 und der Bebauungsplan Nr. K 31 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. K 30 und der Bebauungsplan Nr. K 31 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. K 30 und der Bebauungsplan Nr. K 31 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 28.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Dienststunden Fachbereich Planung/Bauordnung:
montags bis mittwochs

	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende des amtlichen Teils

Veranstaltungskalender

Weiterhin geöffnet: **Museumsausstellung Kohle - Klütten – Energie 100 Jahre Braunkohlebergbau rund um Grevenbroich.** Museum Villa Erckens. Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. und So.: 10.00 – 17.00 Uhr. Info: 02181/659-696.

Noch bis Fr. **5. Dezember** 2008 **"The Visit"**, Sparkasse Neuss, Karl-Oberbach-Straße. Foto-Ausstellung zum Benefizprojekt 'The Visit', Franck-Lothar Lange, Wesentlich u.a., Infos: 02181-608/243.

Noch bis So. **21. Dezember** 2008 Museumsausstellung **„70 Jahre danach – der Novemberpogrom des Jahres 1938“** Museum Villa Erckens. Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. und So. 10:00 – 17:00 Uhr. Kontakt: 02181/659-696.

Noch bis So. **21. Dezember** 2008 **Kunstaussstellung Rena Werneker, Kalligrafie.** Haus Hartmann, Öffnungszeiten: Sa. und So. 13:00 – 16:00 Uhr. Kontakt: 02181/608-653

Noch bis So. **04. Januar** 2009 Museumsausstellung **„Johannes Rau – Das Leben menschlicher machen“.** Museum Villa Erckens, Veranstalter: SPD Rheinkreis Neuss. Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. und So. 10:00 – 17:00 Uhr. Kontakt: 02181/659-696.

Noch bis So. **21. Dezember** 2008 **„Was war, das ist“ - Hülchrather Tafelbilder von Ingo Heintzen.** Ehemalige Synagoge Hülchrath. Eröffnung 23.11.08 11:30 Uhr, Öffnungszeiten: Sa. 14:00 – 16:00 Uhr und So. 11:30 – 15:00 Uhr, Kontakt: 02181/608-653.

So. **07. – 22. Dezember** 2008 11:30 Uhr **Kunstaussstellung Silvia Großkopf: Malerei; Jürgen Hempkemeyer: Skulpturen;** Versandhalle, Stadtparkinsel. Eröffnung: 07.12.08, 11:30 Uhr, Öffnungszeiten: Sa. und So. 13:00 – 16:00 Uhr. Kontakt: 02181/608-653

Do. **04. Dezember** 2008 18:00 Uhr **"Leselust ab 50" Thema: Weihnachtliche Literatur.** Stadtbücherei Stadtparkinsel. Anmeldung nicht erforderlich. Eintritt frei! Kontakt: 02181/608-643

Fr. **05. und Sa. 06. Dezember** 2008 20 Uhr **Stixx: spezial night -Cover-Rock halfplugged-** Museum Villa Erckens . Eintritt: 10 Euro, Info: 02181/659696

So. **7. Dezember** 2008, 17:00 Uhr **Advents- und Weihnachtsmusik aus Klassik und Pop.** Jugendkantorei Grevenbroich mit Solisten und Instrumentalisten. Leitung Karl-Georg Brumm. Christuskirche Grevenbroich, Hartmannweg. Eintritt frei/Kollekte

Do. **11. Dezember** 2008 19:30 Uhr **“Fernweh – Geschichten von Ländern und Menschen”** Dr. Hella-Sabrina Lange; **Themenabend “Kulturelles Prag”.** Stadtbücherei, Stadtparkinsel. Diese neue Reihe der Stadtbücherei wendet sich mit unterhaltenden und stimmungsvollen landeskundlichen Vorträgen an alle weltoffenen Reisenden, die auf ihren Urlaubs- und Entdeckungsreisen Kultur und mehr erleben wollen. Die landeskundliche Abteilung sowie ein Bestand an attraktiven Reiseführen der Stadtbücherei laden dazu ein, die Reise am Bücherregal zu beginnen. Eintritt frei. Spenden für den Förderverein Willkommen. Kontakt:02181/608-641

Sa. **13. Dezember** 2008 11 -16 Uhr **Erckis Kinderflohmärkte -Lego, Barbie u. Co-** Anmeldung unter kultur @grevenbroich.de

So. **14. Dezember** 2008 16:30 Uhr **Konzert im Kloster Sabine Grofmeier und Christian Petersen.** Kloster Langwaden/Stefanssaal. Es erwartet die Zuhörer ein anspruchsvolles Programm mit Werken Francis Poulenc, Johann Sebastian Bach, Ilse Fromm-Michaels u.a. Eintritt:8,00 Euro, ermäßigt 5,00 Euro, Kontakt: 02181/608-657

So. **14. Dezember** 2008 17:00 Uhr **Adventssingen** mit zahlreichen Chören und Musikern und der Jugendkantorei Grevenbroich, Leitung Karl-Georg Brumm. **Kath. Kirche St. Lambertus Neurath.** Eintritt frei/Kollekte. Kontakt: 02181/499765

Mo. **15. Dezember** 2008 18:30 Uhr **Konzert der Jugendmusikschule „Cello trifft Blockflöte“** Jugendmusikschule, Auf der Schanze 5. Alte Musik vom Feinsten. Kontakt: 02181/6014056

Do. **18. Dezember** 2008 17:00 Uhr **Konzert der Jugendmusikschule „Musik für Gitarre“**, Café Kultus, Marktplatz Grevenbroich. Weihnachtlich, klassisch, modern, schön...
Dargeboten von jungen Gitarristinnen und Gitarristen. Kontakt: 02181/6014056

Regelmäßige Veranstaltungen

Führungen durch das **Wildfreigehege** oder den **Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das „**grüne Klassenzimmer**“, Tel.: 02181/608-424

Museum Villa Erckens, Am Stadtpark. Öffnungszeiten Di. 10-18 Uhr, Mi. 12.30-14.30, Do. 10-19 Uhr, Sa. 10-14 Uhr

Stadtbücherei, Stadtparkinsel. Öffnungszeiten: Di. 10-18 Uhr, Mi. 12.30-14.30, Do. 10-19 Uhr, Sa. 10-14 Uhr

Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/74191

Sprechstunde der Behindertenbeauftragten Charlotte Häke jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Stadtmitte, Raum 220, II. Etage, Ostwall 4-12. Telefon 02181/608-522. Außerhalb der Sprechstunde: Telefon 02181 608-520, Fax: 02181 608-8520, E-Mail: Behinderten.Beauftragte@Grevenbroich.de

Beratung durch den Seniorenbeirat jeden 2. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Am Markt 1, Telefon während der Sprechstunde: 02181/608-472

Beratung durch den Mieterschutzbund jeden Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Raum 1

Beratung in der Schwerbehindertenausweisstelle (Schwerbehindertenausweise – frühere Zuständigkeit des Versorgungsamtes Düsseldorf) im Kreishaus Grevenbroich, Auf der Schanze 4, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr. Telefon: 02181 601-5805 bis 5811.

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche Hartmannweg, dienstags von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr, www.anonyme-alkoholiker.de

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Angehörige, Lindenstraße 1, montags - donnerstags ab 20.00 Uhr

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: Seniorenzentrum Lindenhof, Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich, mittwochs von 10.00 – 11.30 Uhr. Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Kontakt: 02181/213738

Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Gesprächsrunde, 14-tägig mittwochs von 17.00 – 19.00 Uhr, Stadtparkinsel Auerbach-Haus, 41515 Grevenbroich. Kontakt: 02137/12656

Internet-Café 50 plus, Bergheimer Str. 13 (Soziales Zentrum Alte Molkerei), 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten sind Mo., Mi. und Do. 14.00 bis 17.00 Uhr, Fr. 10.00 bis 13.00 Uhr. Tel.-Nr. 02181/8199207

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Bergheimer Str. 13 (Soziales Zentrum Alte Molkerei) Tel.: 02181/72129 oder 72125.

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 5381

JONA Hospizbewegung - Frühstück für Trauernde jeden ersten Sonntag im Monat von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr in 41515 Grevenbroich-Stadtmitte, Ostwall 1, Tel. 02181/706458, www.jona-hospizbewegung.de